



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 04.08.2020

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die verlässliche Grundschule und die Nachmittagsbetreuung**

beschlossen.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde Grafenberg ist Träger der Grundschule Grafenberg und bietet, im Rahmen der Trägerschaft, eine verlässliche Grundschule sowie eine Nachmittagsbetreuung an. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Betreuungsangebote Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Betreuung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühren eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.

(3) Der Monat August ist gebührenfrei.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Betreuungsformen**

(1) Die verlässliche Grundschule findet von Montag bis Freitag statt und umfasst die Zeiten von 7.00 – 8.00 Uhr und von 11.45 – 13.00 Uhr.

(2) Die Nachmittagsbetreuung schließt an die verlässliche Grundschule am Mittag an. Die Betreuung findet von Montag bis Donnerstag statt und umfasst die Zeit von 13.00 – 16.00 Uhr. Während der Nachmittagsbetreuung wird ein Mittagessen ange-

boten. Am Donnerstagmittag findet für alle Klassen verbindlich die Nachmittagsschule statt, daher endet die Betreuung um 14.30 Uhr.

(3) Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Grundschule sowie der Rienz-  
bühlhalle statt.

#### **§ 4 An-, Ab- und Ummeldungen**

(1) Der Bedarf muss jedes Schuljahr neu an den Schulträger gemeldet werden.

(2) Mögliche Bedarfsveränderungen während der laufenden Betreuung müssen dem Schulträger (Gemeinde) unaufgefordert spätestens zwei Wochen vor Monatsende zum Folgemonat gemeldet werden.

(3) Der Schulträger (Gemeinde) entscheidet, ob die Änderung kurzfristig umgesetzt werden kann.

(4) Sollten sich im laufenden Schuljahr familiäre Veränderungen ergeben (Geburt oder Volljährigkeit eines weiteren Kindes in der Familie) so sind diese Veränderungen dem Schulträger (Gemeinde) unverzüglich, schriftlich bekannt zu geben. Die Gebühren werden anschließend neu festgesetzt.

#### **§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren**

##### **Elternbeiträge „Verlässliche Grundschule“**

Die Elternbeiträge für die „Verlässliche Grundschule“ an 5 Wochentagen betragen:

- a) 60,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren
- b) 53,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren
- c) 41,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren
- d) 26,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in die Betreuung, wird ein Familienhöchstbeitrag von 70,00 € erhoben bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

##### **Elternbeiträge „Nachmittagsbetreuung“**

Die Elternbeiträge für die „Nachmittagsbetreuung“ an 4 Wochentagen betragen:

- a) 90,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren
- b) 79,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren
- c) 55,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren
- d) 28,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in die Betreuung, wird ein Familienhöchstbeitrag von 109,00 € erhoben bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

## **Kosten für Mittagessen**

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschalierte Gebühr erhoben, die auf dem jeweiligen Bescheid über die Betreuungskosten mit aufgeführt ist.

Die Essenspauschalen betragen:

- bei einer viertägigen Nutzung 58,00 € im Monat
- bei einer dreitägigen Nutzung 43,50 € im Monat
- bei einer zweitägigen Nutzung 29,00 € im Monat
- bei einer eintägigen Nutzung 15,00 € im Monat

## **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht zu Beginn des Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in dem die außerschulische Betreuung zum ersten Mal erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung beendet wird. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(2) Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig. Der Elternbeitrag ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Grafenberg zu entrichten. Die Gebühr wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben.

(3) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen kann das Kind vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden.

(4) Gebührenveränderungen aufgrund von § 4 Abs. 4 kommen nicht zum Tragen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Gebührenschuldner schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 7 Mindestteilnehmerzahl**

Wenn eine Betreuungsform aufgrund geringer Anmeldezahlen nicht planmäßig durchgeführt werden kann, kann der Schulträger die Betreuungsform kurzfristig, entsprechend dem Bedarf und den kommunalen Finanzmitteln abändern. Im Härtefall kann die Betreuung vom Schulträger beendet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2019 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begrün-

den soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.